

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei
Stab für internationale Entwicklung
und Krisenmanagement
Herr A. Bolliger
Vizedirektor
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

19. Februar 2008

Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS Verordnung): Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 27. Dezember 2007 hat uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Rahmen einer Anhörung eingeladen, zur N-SIS Verordnung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Einladung und äussern uns mit dem vorliegenden Schreiben wie folgt zum Thema.

I. Allgemeine Bemerkung zur Verordnung

Die Verordnung setzt die im Schengener-Durchführungsübereinkommen (SDÜ) enthaltenen Bestimmungen in das nationale Recht um. Grundsätzliche Anmerkungen dazu haben wir keine. Vielmehr erachten wir die Umsetzung als geglückt.

II. Bemerkungen zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen

1.) Zu Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h. und zu Artikel 52:

Der in Artikel 1 sowie in der Sachüberschrift des Artikels 52 verwendete Begriff „Aufsicht“ ist mehrdeutig. Er kann insbesondere auch eine Qualitätskontrolle seitens der verantwortlichen Dienststelle beinhalten. Sachgerechter ist es deshalb, den Begriff „datenschutzrechtliche Aufsicht“ zu verwenden.

Die datenschutzrechtliche Aufsicht über kantonale und kommunale Behörden, die im Rahmen der kantonalen Zuständigkeit ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen (z. B. Polizei) oder Bundesrecht vollziehen (z. B. SIS, Migration, Strassenverkehr), übt im Kanton Solothurn ausschliesslich der kantonale Informations- und Datenschutzbeauftragte aus. Einmal mehr muss festgehalten werden, dass der Bund auf Grund der Bundesverfassung und der föderalistischen Struktur unseres Staates keine

Kompetenz hat, in die Zuständigkeitsbereiche der Kantone legiferierend einzugreifen. Im Artikel 52 sind die Absätze 2 und 3 daher ersatzlos zu streichen. Für Absatz 1 schlagen wir eine Änderung vor.

Unbestritten ist, dass infolge der Betriebsaufnahme des N-SIS unter Einhaltung der Zuständigkeit eine Koordination zwischen dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten und den kantonalen Datenschutzstellen nötig ist. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern von PRIVATIM (Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten), darunter auch dem kantonalen Informations- und Datenschutzbeauftragten des Kantons Solothurn und dem eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, arbeitet derzeit Vorschläge zur verbindlichen Regelung dieser Koordination aus. Die Kontrolltätigkeit wird sich klar an den bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen und Bearbeitungsreglementen betreffend bestehende Bundesapplikationen orientieren (z. B. im Bereich Polizei: RIPOL, JANUS, ISIS). Im Übrigen haben die unabhängigen Finanzkontrollen der Nordwestschweizer Kantone ihre finanzrechtliche Kontrolltätigkeit im Bereich Fachhochschule Nordwestschweiz ebenfalls selbständig koordiniert (siehe § 19 Absatz 2 des Vertrages zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz, BGS 415.219).

Anträge:

- **„Art. 52 Abs. 1 Datenschutzrechtliche Aufsicht**

Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) koordinieren im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten ihre Aufsicht der Bearbeitung von Personendaten.“

- Absatz 2 ersatzlos streichen.
- Absatz 3 ersatzlos streichen.

2.) Zum Anhang 2: Berechtigung zur Bearbeitung oder Abfrage von im N-SIS gespeicherten Daten:

FREPO Fremdenpolizei Migrationsamt Einwohnerdienste

Wir gehen davon aus, dass unter dem Begriff „Einwohnerdienste“ wie im Anhang 1 der ZEMIS-Verordnung (SR 142.513) unter der Zeichenerklärung „FREPO“ kommunale Ausländerbehörden gemeint sind. „Einwohnerdienste“ haben bekanntlich weitere Aufgaben zu erfüllen. Gemeinden entscheiden über die Organisation ihrer Strukturen ebenfalls autonom. Auf der anderen Seite sind nur die kommunalen Ausländerbehörden für die Erfüllung ihrer ausländer- und asylgesetzlichen Aufgaben überhaupt berechtigt, einen Online-Zugriff auf das N-SIS zu erhalten. **Deshalb sollte dieselbe Bezeichnung wie in der ZEMIS-Verordnung verwendet werden.**

Im Übrigen sollten Online-Zugriffe auf das N-SIS für Gemeinden genauso restriktiv vergeben werden, wie dies bereits heute beim ZEMIS der Fall ist (Prinzipien der Datenmeidbarkeit und Verhältnismässigkeit). Im Kanton Solothurn sind dies gegenwärtig lediglich 2 Gemeinden (Grenchen und Solothurn). Je mehr Gemeinden einen Online-Zugriff erhalten, desto grösser wird das Risikopotential für Fehler bei der Datenbearbeitung und damit für Datenschutzverletzungen gegenüber betroffenen Personen.

Antrag:

- **Zeichenerklärung FREPO ändern:**

„FREPO Fremdenpolizei, Migrationsamt, regionale und kommunale Ausländerbehörden“

III. Zu den beiden konkret gestellten Fragen

1. Kantonale Instanzen, welche der Polizei Personen zur Ausschreibung melden:

Im Kanton Solothurn nimmt einzig die Polizei Kanton Solothurn Ausschreibungen im RIPOL vor. Daran wird sich mit Inbetriebnahme des N-SIS nichts ändern. Es finden sich keine Bestimmungen, welche diejenigen Behörden, die bei der ausschreibenden Polizei Ausschreibungen beantragen können, ausdrücklich bezeichnen. Praxisgemäss erhält die Polizei Kanton Solothurn solche Anträge von den drei Stadtpolizeikörpern des Kantons, der Gerichtskasse, im Zusammenhang mit einem Fürsorgerischen Freiheitsentzug von den Vormundschaftsbehörden, den Oberämtern oder bei Entweichen aus einer Anstalt direkt von den betroffenen Institutionen, von den Strafanstalten, Therapiezentren und Untersuchungsgefängnissen, von der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, von der Motorfahrzeugkontrolle und von der Staatsanwaltschaft und den Gerichtsbehörden.

Einreiseverbote gestützt auf Artikel 67 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) werden bekanntlich durch das BFM ausgeschrieben.

Gesetzliche Grundlage für die Ausschreibung sind einerseits die Artikel 349ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie die Verordnung über das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL-Verordnung). In Zukunft werden das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) beziehungsweise die N-SIS Verordnung die zur Anwendung gelangenden Rechtsgrundlagen sein. Andererseits stützt sich die erwähnte Praxis auf § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kantonspolizei (KapoG; BGS 511.11), welcher die Polizei Kanton Solothurn verpflichtet, die Behörden bei der Durchsetzung der Rechtsordnung im Rahmen dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung zu unterstützen. Die Ausschreibung selbst, vorgenommen durch die Polizei Kanton Solothurn, ist in § 36 des KapoG geregelt.

Im Regierungsratsbeschluss „Vollzug vormundschaftlicher Verfügungen und Gewährung polizeilicher Hilfe“ (BGS 212.235) wird in Ziffer 2 ausdrücklich festgehalten, dass Vormundschaftsbehörden polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen können, wenn diese zum Vollzug vormundschaftlicher Entscheide und Verfügungen erforderlich ist. Die polizeiliche Unterstützung kann insbesondere geleistet werden, wenn:

- unter Vormundschaft stehende Personen, die vermisst sind oder die sich einer vormundschaftlichen Massnahme durch Flucht entziehen, ausfindig gemacht oder beigebracht werden müssen;
- wenn sich eine Vorführung als notwendig erweist;
- wenn beim Vollzug einer vormundschaftlichen Verfügung vom Betroffenen Widerstand zu erwarten ist.

2.) Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle:

Die Voraussetzungen für eine Ausschreibung sind wie bereits erwähnt im § 36 KapoG geregelt. Derzeit kennt der Kanton Solothurn weder eine Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung noch eine solche zwecks gezielter Kontrolle. § 36 Absatz 1 Buchstabe a. KapoG sieht indessen vor, dass eine Ausschreibung auch gestützt auf die Spezialgesetzgebung erfolgen kann. Das BPI stellt mit seinen Artikeln 15 Absatz 1 Buchstabe i. sowie 16 Absatz 2 Buchstabe f. eine solche spezial-

gesetzliche Grundlage dar, welche die Ausschreibung zwecks verdeckter Registrierung sowie zwecks gezielter Kontrolle zulässt.

Eine Notwendigkeit, die kantonale Gesetzgebung anzupassen, erkennen wir daher nicht.

Die Befugnis zur Vornahme dieser Massnahmen erachten wir gestützt auf die folgenden Paragraphen des KapoG als zulässig: § 1 Absatz 2, § 2, § 3 Absatz 1, § 34 und § 35 KapoG.

Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage angemessen mitzuberücksichtigen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Esther Gassler

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber